

PRAKTIKUMSVERTRAG für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler

Zwischen dem Praktikumsbetrieb

Name

Praktikantenbetreuerin oder Praktikantenbetreuer

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

und der Praktikantin/dem Praktikanten

Vorname

Nachname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

gesetzlicher Vertreter (Erziehungsberechtigte/r)

Telefon

E-Mail

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung (mit dem Schwerpunkt) Wirtschaft und Verwaltung, Wirtschaftsinformatik beziehungsweise Gesundheit geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Fachoberschülerin/Der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Organisationsform A) vorgesehene ganzjährige gelenkte Praktikum im Schuljahr 2026/2027 im oben genannten Praktikumsbetrieb.

Die ganzjährige Ausbildung **Wirtschaft und Verwaltung** (Praktikumstage Montag – Mittwoch oder Mittwoch – Freitag) **Wirtschaftsinformatik** beziehungsweise **Gesundheit** (jeweils von Montag – Mittwoch) dauert vom **1. August 2026 bis zum 18. Juni 2027**.

→ Die endgültigen Praktikumstage für Wirtschaft und Verwaltung legt die Schule fest.

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieses Praktikumsvertrages ist. Er erklärt sich bereit, der Praktikantin/dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Praktikumsbetrieb nennt eine geeignete Praktikantenbetreuerin oder einen geeigneten Praktikantenbetreuer, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/ des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Praktikumsbetrieb teilt die Fehltagel der Praktikantin/des Praktikanten während des Praktikums zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Praktikumsbetrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt hierzu nach der jeweils aktuell gültigen Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält.

Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin/den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

§ 4

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin/der Praktikant nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/Der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls gesetzliche Vertreter (Erziehungsberechtigte) oder die Praktikantin/der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt während des Praktikums nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 6

Entgelt

Der Praktikumsbetrieb zahlt der Praktikantin/dem Praktikanten ein Entgelt von _____ monatlich.

Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht. Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz (§ 22 Absatz 1, Satz 1 Mindestlohngesetz).

Ort

Datum

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Stempel (zwingend erforderlich)
und Unterschrift Praktikumsbetrieb

Unterschrift Erziehungsberechtigte
Nur erforderlich bei nicht volljährigen Praktikanten!



Martin-Behaim-Schule
Alsfelder Straße 23
64289 Darmstadt

Tel. 06151 13489600
martin-behaim-schule@darmstadt.de

Urlaubsregelung im FOS Praktikum

Die Urlaubsdauer im Praktikum richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. (Siehe § 4 VOFOs)

In der betrieblichen Praxis wird die Urlaubsdauer in der Regel in Tarifverträgen festgelegt. Sollte kein Tarifvertrag existieren, hat sich die Dauer der Urlaubstage für Praktikantinnen und Praktikanten an den im Betrieb üblichen Urlaubstagen zu orientieren.

Berechnungsbeispiel

Tarifliche/ betriebsübliche Urlaubstage	Dauer des Praktikums ca. 11 Monate	Anteilig für 3 Arbeitstage pro Woche	
30 Arbeitstage	$(30:12 \times 11) = 27,5$ Tage	$(27,5:5 \times 3) = 16,5$ Tage	Der Praktikant hat einen Urlaubsanspruch von 16,5 Tagen.

Finden weder tarifliche noch betrieblicher Vereinbarungen Anwendungen, richtet sich der Mindesturlaub nach dem [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) oder dem [Bundesurlaubsgesetz](#).

Abweichende Regelungen können nur zu Gunsten der Praktikantin / des Praktikanten vorgenommen werden.